

## Fall

A und B waren schon oft aneinander geraten. Grund waren regelmäßig Streitigkeiten über dubiose Geschäfte und andere kriminelle Machenschaften, bei denen sie sich in die Quere gekommen waren. Zumeist begann es mit verbalen Auseinandersetzungen, die dann schnell in – regelmäßig von B begonnenen – Tötlichkeiten endeten. B, der A körperlich überlegen war, galt allgemein als jähzornig, hinterhältig und gewalttätig. Auch an diesem Abend saßen A und B wieder zusammen in einer Kneipe und stritten lebhaft miteinander. Als B merkte, dass er inhaltlich den Ausführungen des A nicht folgen konnte, verlegte er sich auf seine Kunst als Taschendieb und entwendete den Geldbeutel des A, in dem sich 100 € befanden. Um A vor den anderen Kneipengästen zu blamieren, stand B auf, ging in die andere Ecke der Kneipe und rief laut zu A: „Red´ du nur dummes Zeug! Dein Geld siehst du nie wieder!“ Entgegen seiner Erwartung stürzte sich A daraufhin aber nicht mit bloßen Fäusten auf B, sondern zog eine mit sich geführte geladene Pistole und sagte drohend zu B: „Gib das Geld zurück oder ich schieße!“ B zog nun seinerseits eine geladene Schusswaffe und richtete diese auf A. Um sich zu schützen, packte er zusätzlich den unbeteiligten Kneipengast O und zerrte diesen als Schutzschild vor seinen Körper. A dachte, sobald er das Feuer eröffne, werde ihn B erschießen, so dass er bereits mit seinem ersten Schuss die Auseinandersetzung beenden musste. Zugleich erkannte er aber, dass es ihm kaum möglich sein werde, so auf B zu schießen, dass der Schuss nicht den O anstelle des B töten werde. Da A aber kein anderes Mittel zur Wiedererlangung des Geldes sah, entschloss er sich trotz des hohen Risikos auch für den O zu einem gezielten Schuss in Brusthöhe von B und O. Dieser traf O und verletzte ihn schwer; er konnte nur gerettet werden, weil andere Kneipengäste einen Arzt riefen. B ergriff daraufhin die Flucht, wobei ihm – was A auch bemerkte – der entwendete Geldbeutel auf den Boden fiel. Trotzdem schoss A voller Wut noch einmal in Richtung auf B´s Oberkörper; dabei dachte er sich, wenn er den B endgültig ausschalten könne, wäre er in Zukunft vor dessen Handgreiflichkeiten und anderen Attacken sicher. B erlitt durch den Treffer eine schwere Verletzung im Brustbereich und verstarb im Krankenhaus an der folgenden Wundinfektion.

Strafbarkeit des A nach den Tatbeständen des StGB? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt?